

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 5 und 6 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42) und der §§ 148, 149 und 150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Verwaltungsrat die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR am 16.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR, nachfolgend WV genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.01.2006 (in der jeweils geltenden Fassung) im Bereich der Samtgemeinde Elbtalaue Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsbereich der Stadt Hitzacker (Elbe)
2. Diese Satzung trifft Regelungen für die selbständige Anlage Niederschlagswasserbeseitigung.

Der WV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage „Niederschlagswasser“. Dies gilt für die Herstellung, den Aus- oder Umbau einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und dient der Deckung der Kosten sowohl der laufenden Verwaltung als auch der Unterhaltung der Einrichtung „Niederschlagswasser“ inclusive des aufgewendeten Kapitals und der kalkulatorischen Kosten.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen „Niederschlagswasser“ wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeiträge oder anderweitige Zuschüsse gedeckt wird.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage gelangt. Diese wird als „versiegelte Fläche“ bezeichnet. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m²) versiegelte Fläche.

Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt.

2. Die/der Gebührenpflichtige hat dem WV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat die/der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem WV mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
3. Kommt die/der Gebührenpflichtige ihrer/seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann der WV die Berechnungsdaten schätzen.
4. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- a. bei Grundstücksflächen: 0,17 € je m² versiegelte Fläche und Jahr.
- b. bei öffentlichen Flächen: 0,24 € je m² versiegelte Fläche und Jahr.

Angefangene m² werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder –eigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht vom 01. des Monats, der der Rechtsänderung folgt, auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WV entfallen, gesamtschuldnerisch neben der neuen Pflichtigen oder dem neuen Pflichtigen. Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage „Niederschlagswasser“ folgt und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Niederschlagswasser“ von dem Grundstück auf anderem Wege zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Einleitung von Niederschlagswasser endet und dies dem WV schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

Die Berechnung der Gebühren erfolgt für einen Zeitraum, der zwölf Monate umfasst. Die Berechnung kann auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen, wenn die Gebührenpflicht nicht für volle zwölf Monate bestanden hat.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum wird vom WV mit einem schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Gebühren verbunden werden kann. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erstellt worden ist.
2. Auf der Grundlage der Abrechnung werden für den folgenden Erhebungszeitraum vierteljährlich zu zahlende Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der WV eine jährliche Zahlung zum 01.07. zulassen.
3. Ändern sich innerhalb eines Erhebungszeitraumes die Niederschlagswassergebühren, so werden die neuen Gebühren zeitanteilig nach Tagen berechnet.

§ 9

Säumniszuschläge

Werden festgesetzte Niederschlagswassergebühren nicht termingerecht gezahlt, werden Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem WV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WV sowohl von der Person, die veräußert, als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Überläufe, Wasserzuführungen, Wasser- oder

Abwassermesseinrichtungen), so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

2. Beauftragte des WV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig. Der WV darf sich diese Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Der WV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 2 und § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), 16.03.2010

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR

Dr. Klaus Horchelhahn
(Vorstand)

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalau hat am 22.06.2010 gem. § 7 Abs. 5 der Unternehmenssatzung seine Zustimmung erteilt.